

Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob/Rudolf Friedli): Unbewilligte Kundgebungen: Das Kundgebungsreglement muss endlich angepasst werden!

Die Motionäre und der Erstunterzeichner reichten bereits mehrfach Vorstösse ein, die eine Anpassung des Kundgebungsreglementes verlangten. In einem Vorstoss vom 10.5.2012 wurde vom Erstunterzeichner ein detaillierter Vorstoss eingereicht. Gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen des Thuner Reglements, das vom Bundesgericht geschützt war, wurden konkrete Ergänzungen gefordert. Leider wurde diese Motion abgelehnt (2012.SR.000158: Änderungen Kundgebungsreglement). Mittels eines Postulates vom 15.10.2015, vom Ratsbüro leider nicht dringlich erklärt (2015. SR.000262; Antifaschistische Abendspaziergänge und Hooligan-Märsche mit Gewaltpotential: Veranstalter und Unterstützer endlich zur Kasse), wurde der Gemeinderat ebenfalls darum ersucht, konkrete Massnahmen zu prüfen.

Am 4.2.2016 wurde eine interfraktionelle Motion dringlich erklärt, die die Organisatoren der unbewilligten Demonstrationen ins Recht fassen will. Offensichtlich hat ein Umdenken stattgefunden.

Nachdem der Rat über die beantragten Änderungen des Kundgebungsreglements schon bald befinden wird, scheint es geboten, nebst der Frage der Strafbarkeit der Organisation auch die Teilnahme unter Strafe zu stellen. Dies zumal die Organisatoren wie die revolutionäre Jugend angeblich nicht zu eruieren seien. Auch müssen bekannte Politiker, die durch ihre Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration einen legalen Anstrich geben wollen, zur Rechenschaft gezogen werden können.

Die Motionäre fordern den Gemeinderat auf, dem Stadtrat eine revidierte Vorlage des KgR zu unterbreiten. Dabei wären folgende Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:

Das Kundgebungsreglement der Stadt Bern sei wie folgt zu ändern.

(B)

Art. 5bis Pflichten der teilnehmenden Personen

Die Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung ist untersagt. Das Erscheinen am Bestimmungsort gilt bereits als Teilnahme.

Art. 8 Strafbestimmungen

1 Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss kantonaler Gesetzgebung (das Bussenhöchstmass beträgt Fr. 5000.00) wird bestraft.

(...)

c. wer als Teilnehmender einer unbewilligten Kundgebung beiwohnt (Art. 5bis). Der Teilnehmende bleibt straffrei, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und der öffentliche Grund nicht im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs beansprucht wird.

Begründung der Dringlichkeit

Die interfraktionelle Motion wurde dringlich erklärt. Es erscheint zwingend, die in engen Zusammenhang stehenden Vorstösse sowie das Postulat 2015.SR.000262 gemeinsam mit der interfraktionellen Motion zu traktandieren.

Bern, 18. Februar 2016

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob, Rudolf Friedli

Mitunterzeichnende: Kurt Rügsegger, Roger Mischler, Roland Iseli, Manfred Blaser, Ueli Jaisli, Henri-Charles Beuchat

Antwort des Gemeinderats

Wie die Motionäre richtig festhalten, wurde am 4. Februar 2016 eine Dringliche Interfraktionelle Motion eingereicht, welche eine Anpassung des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) verlangt hat. Entgegen der Ansicht der Motionäre wollte die Interfraktionelle Motion die Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung ebenfalls unter Strafe stellen.

In der Zwischenzeit hat der Stadtrat die Interfraktionelle Motion mit SRB Nr. 2016-226 vom 7. April 2016 abgelehnt. Diesen kürzlich gefällten Beschluss gilt es deshalb zu respektieren.

Abgesehen davon ist festzuhalten, dass die Motionäre in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c KgR die Straffreiheit von Teilnehmenden einer unbewilligten Kundgebung verlangen, sofern namentlich der öffentliche Grund nicht im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs beansprucht wird. Die Motionäre verkennen dabei, dass eine Kundgebung, welche keinen gesteigerten, sondern einen schlichten Gemeingebrauch darstellen würde, auch keiner Bewilligung bedürfte und somit nicht „unbewilligt“ sein kann. Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung stellen jedoch Kundgebungen auf öffentlichem Grund per se eine Form des gesteigerten Gemeingebrauchs dar und sind somit gemäss Artikel 2 Absatz 1 KgR bewilligungspflichtig.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 29. Juni 2016

Der Gemeinderat